

## Synopsis

<b>Richtlinie nach § 71 BHO Abs. 1 Satz 2 BHO vom 16. Juli 1993</b>	<b>Neufassung der Richtlinie nach § 71 BHO Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen</b>
Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO wird Folgendes bestimmt:	keine Änderung
1 Buchungspflicht	keine Änderung
1.1 Grundsatz	keine Änderung
Alle bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln eingegangenen Verpflichtungen, die zu der Höhe nach hinreichend bestimmbar Ausgaben des Bundeshaushalts im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Jahren führen können, sind bei den Titeln im Bundeshaushalt zu buchen, aus denen die Ausgaben zur Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten sein werden. Entsprechendes gilt, wenn sich bereits gebuchte Verpflichtungen nach Grund, Höhe oder Jahresfälligkeit verändern oder durch Leistung der Ausgaben wegfallen.	Alle bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln eingegangenen Verpflichtungen, die zu der Höhe nach hinreichend bestimmbar Ausgaben des Bundeshaushalts im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Jahren führen können, sind bei den Titeln im Bundeshaushalt zu buchen, aus denen die Ausgaben zur Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten sein werden. <b>Verpflichtungen mit Fälligkeit in künftigen Jahren sind mit konkreter Jahresfälligkeit zu buchen.</b> Entsprechendes gilt, wenn sich bereits gebuchte Verpflichtungen nach Grund, Höhe oder Jahresfälligkeit verändern oder durch Leistung der Ausgaben wegfallen.
	<b>1.2 Fremdwährungsverpflichtungen</b>
	<b>Für Verpflichtungen in fremder Währung (Fremdwährungsverpflichtungen) gilt Nr. 1.1 entsprechend. Maßgebend für die Buchung des Betrages in Euro ist der Umrechnungskurs, der am Tag des Eingehens der Verpflichtung galt. Bereits gebuchte Verpflichtungen aus Vorjahren sind nach Inkrafttreten des Haushaltes unverzüglich an den bei der Aufstellung des Haushaltes zugrunde gelegten Umrechnungskurs anzupassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann davon für einzelne Bereiche Ausnahmen zulassen.</b>
1.2 Ausnahmen	<b>1.3 Allgemeine Ausnahmen</b>
Soweit keine im Bundeshaushaltsplan ver-	Soweit keine im Bundeshaushaltsplan ver-

<p><b>Richtlinie nach § 71 BHO Abs. 1 Satz 2 BHO vom 16. Juli 1993</b></p>	<p><b>Neufassung der Richtlinie nach § 71 BHO Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen</b></p>
<p>anschlagten Verpflichtungsermächtigungen betroffen sind, werden von der Buchungspflicht nach Nr. 1.1 ausgenommen:</p>	<p>anschlagten Verpflichtungsermächtigungen betroffen sind, werden von der Buchungspflicht nach Nr. 1.1 ausgenommen:</p>
<p>1.2.1 Verpflichtungen, die durch Geldleistungsgesetze entstehen,</p>	<p>1.3.1 Verpflichtungen, die durch Geldleistungsgesetze entstehen,</p>
<p>1.2.2 Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben der Hauptgruppe 4,</p>	<p>1.3.2 <b>Verpflichtungen für laufende Geschäfte gemäß VV Nr. 5 zu § 38 BHO sowie</b></p>
<p>1.2.3 Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben der Gruppen 511 bis 513, 516 bis 518, 523 bis 525, 527 und 532,</p>	<p>entfällt</p>
<p>1.2.4 Verpflichtungen, die voraussichtlich innerhalb von drei Monaten zu Ausgaben führen werden.</p>	<p>1.3.3 Verpflichtungen, die voraussichtlich innerhalb von drei Monaten <b>innerhalb eines Haushaltsjahres</b> zu Ausgaben führen werden.</p>
<p>1.3 Buchungserleichterungen</p>	<p>1.4 Buchungserleichterungen</p>
<p>Verpflichtungen können zur Vereinfachung mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen vierteljährlich summarisch - jeweils rechtzeitig zum Quartalsende - zur Buchung angeordnet werden.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>2 Buchungsanordnungen</p>	<p>2 <b>Anordnung zur Buchung eingegangener Verpflichtungen</b></p>
<p>2.1 Schriftliche Anordnungen</p>	<p>2.1 <b>Anordnung über elektronische Schnittstellen oder im Dialogverfahren</b></p>
<p>2.1.1 Ist eine Verpflichtung, die nach Nr. 1 der Buchungspflicht unterliegt, eingegangen worden oder verändern sich Höhe oder Jahresfälligkeiten einer bereits gebuchten Verpflichtung, so hat der Bewirtschafter, der die Verpflichtung eingegangen oder für deren Überwachung zuständig ist, der zuständigen Kasse eine Buchungsanordnung auf vorgeschriebenem Vordruck oder nach vorgeschriebenem Druckbild des Bundesministeriums der Finanzen zu erteilen.</p>	<p>2.1.1 <b>Ist eine buchungspflichtige Verpflichtung eingegangen worden, so hat der Bewirtschafter, der die Verpflichtung eingegangen oder für deren Überwachung zuständig ist, sie über eine zugelassene elektronische Schnittstelle oder im Dialogverfahren des automatisierten Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zu buchen. Dies gilt entsprechend, wenn sich Höhe oder Jahresfälligkeiten einer bereits gebuchten Verpflichtung verändern.</b></p>

<p><b>Richtlinie nach § 71 BHO Abs. 1 Satz 2 BHO vom 16. Juli 1993</b></p>	<p><b>Neufassung der Richtlinie nach § 71 BHO Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen</b></p>
<p>2.1.2 Soweit für das Eingehen einer Verpflichtung eine Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen wird, ist dies in der Buchungsanordnung anzugeben. Dies gilt auch bei Veränderungen oder beim Wegfall einer bereits gebuchten Verpflichtung.</p>	<p>2.1.2 Soweit für das Eingehen einer Verpflichtung eine Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen wird, ist dies in der <b>Anordnung zur Buchung</b> anzugeben. Dies gilt auch bei Veränderungen oder beim Wegfall einer bereits gebuchten Verpflichtung.</p>
<p>2.1.3 Wird durch Leistung von Ausgaben eine Verpflichtung zu Lasten einer Ausgabe des laufenden Haushaltsjahres vermindert oder aufgehoben (Abwicklung), ist dies in der Kassenanordnung für die Auszahlung anzugeben.</p>	<p>2.1.3 Wird durch Leistung von Ausgaben eine Verpflichtung zu Lasten einer Ausgabe des laufenden Haushaltsjahres vermindert oder aufgehoben (Abwicklung), ist dies in der <b>Anordnung</b> für die Auszahlung anzugeben</p>
<p>2.2 Anordnung durch Bildschirmeingabe oder Datenträgeraustausch</p>	<p>2.2 <b>Schriftliche Anordnungen</b></p>
<p>2.2.1 Für die Anordnung durch Eingabe über Dialog-Bildschirm ist Nr. 2.1 entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>Die Nr. 2.1 gilt für schriftliche Anordnungen auf vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Vordrucken entsprechend.</b></p>
<p>2.2.2 Für die Anordnung auf Datenträger (Magnetband) ist Nr. 2.1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Daten in einem vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Satzformat abzulegen sind. Ein Verfahren, das zu Anordnungen nach Satz 1 führt, bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.</p>	<p>entfällt</p>
<p>3 Die <i>Vorl. VV</i> Nr. 2.6 sowie die Anlage zur <i>Vorl. VV</i> Nr. 2.6 zu § 34 BHO sind anzuwenden.</p>	<p>3 <b>Schlussbestimmung</b></p>
	<p><b>Die VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO sowie die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) und die Verfah-</b></p>

<b>Richtlinie nach § 71 BHO Abs. 1 Satz 2 BHO vom 16. Juli 1993</b>	<b>Neufassung der Richtlinie nach § 71 BHO Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen</b>
	rensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) sind anzuwenden.